

## **Verordnung**

vom 4. Juni 2002

Inkrafttreten:  
01.06.2002

## **über die provisorische Regelung der Freizügigkeit der Anwälte**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA);

gestützt auf das Gesetz vom 10. Mai 1977 über den Anwaltsberuf;

gestützt auf das Reglement vom 13. Dezember 1977 über die Praktika und die Examens für den Anwaltsberuf und das Notariat;

in Erwägung:

Am 1. Juni 2002 trat das Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte in Kraft.

Am 26. Februar 2002 hat der Staatsrat dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf unterbreitet, der die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das neue Bundesgesetz zum Gegenstand hat.

Da der Gesetzesentwurf noch nicht verabschiedet wurde, müssen die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vorläufig auf Verordnungsstufe erlassen werden. Diese Bestimmungen betreffen in erster Linie die Führung des Anwaltsregisters, die Zulassung zum Praktikum sowie das Disziplinarverfahren. Sie werden bei Inkrafttreten des neuen kantonalen Gesetzes über den Anwaltsberuf gegenstandslos.

Auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

*beschliesst:*

## **1. KAPITEL**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte bis zum Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über den Anwaltsberuf.

<sup>2</sup> Sie regelt im Besonderen:

- a) die Führung des kantonalen Registers der Anwältinnen und Anwälte (das Register) und der Liste der zur Ausübung zugelassenen Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA (die Liste);
- b) die Zulassung zum Anwaltspraktikum;
- c) das Disziplinarverfahren.

#### **Art. 2 Zuständige Behörden**

- a) Justizdepartement

Das Justizdepartement:

- a) führt das Register und die Liste;
- b) entscheidet über Eintragungen und Streichungen;
- c) übt im Bereich des Praktikums und der Prüfungen die Aufgaben aus, die ihm durch die kantonale Gesetzgebung über den Anwaltsberuf übertragen werden.

#### **Art. 3 b) Kantonsgerichte**

<sup>1</sup> Für die Ermächtigung von Anwältinnen und Anwälten aus Staaten, die nicht der EU oder der EFTA angehören, in einem bestimmten Fall vor Gericht aufzutreten, üben das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht die Aufgaben aus, die ihnen durch die kantonale Gesetzgebung über den Anwaltsberuf übertragen werden.

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht übt die Disziplinargewalt aus und entscheidet über Gesuche um Befreiung vom Berufsgeheimnis.

**Art. 4 c) Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission für die Anwaltskandidatinnen und -kandidaten leitet die Prüfungen sowie die vom Anwaltsgesetz des Bundes vorgesehenen Eignungsprüfungen und Gespräche zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten.

**2. KAPITEL**

**Register und Liste**

**Art. 5 Allgemeines**

<sup>1</sup> Es werden ein kantonales Register der Anwältinnen und Anwälte und eine Liste der zur Ausübung zugelassenen Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA eingeführt.

<sup>2</sup> Das Register enthält die im Anwaltsgesetz des Bundes festgelegten Daten.

<sup>3</sup> Die Liste enthält die Namen, Vornamen, Adressen und Berufsbezeichnungen der Betroffenen sowie die Angabe der Berufsorganisationen, denen sie angehören, oder der Gerichte, bei denen sie ihre Tätigkeit ausüben dürfen.

<sup>4</sup> Das Register und die Liste können in Form von elektronischen Daten geführt werden.

**Art. 6 Einzureichende Dokumente**

<sup>1</sup> Die Anwältinnen und Anwälte richten ihr Eintragungsgesuch schriftlich an das Justizdepartement. Sie legen folgende Dokumente bei:

- a) eine Kopie des Anwaltspatentes;
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, wonach die betreffende Person handlungsfähig ist;
- c) einen Strafregisterauszug oder eine entsprechende Bescheinigung;
- d) eine Bescheinigung des Betreibungsamtes und des Konkursamtes;
- e) eine ehrenwörtliche Erklärung, dass sie in der Lage sind, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben;
- f) einen Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens 1 Million Franken.

<sup>2</sup> Die Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA müssen außerdem eine Bescheinigung der Eintragung bei der zuständigen Stelle des Herkunftstaates einreichen.

<sup>3</sup> Die beigelegten Dokumente dürfen nicht älter als drei Monate sein.

**Art. 7 Auskunftspflicht**

- <sup>1</sup> Die Zivil-, Straf- und Verwaltungsjustizbehörden teilen dem Justizdepartement unverzüglich alle Tatsachen mit, die die Lösung aus dem Register nach sich ziehen könnten.
- <sup>2</sup> Die Betreibungs- und Konkursämter stellen dem Justizdepartement unverzüglich Kopien der provisorischen und definitiven Verlustscheine zu, die gegen eine den Anwaltsberuf ausübende Person ausgestellt wurden.

**Art. 8 Einsichtnahme**

- <sup>1</sup> Die Einsicht in das Register erfolgt nach den Bestimmungen des Anwaltsgesetzes des Bundes. Diese Vorschriften gelten sinngemäss für die Einsicht in die Liste.
- <sup>2</sup> Der Zugang der Justiz- und Aufsichtsbehörden zum Register und zur Liste kann im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens gewährleistet werden.
- <sup>3</sup> Im Übrigen gilt die Gesetzgebung über den Datenschutz.

**Art. 9 Veröffentlichungen**

- <sup>1</sup> Die Eintragungen und Streichungen werden im Amtsblatt auf Kosten der betroffenen Person veröffentlicht.
- <sup>2</sup> Die Veröffentlichung des dauernden, befristeten und des vorsorglich angeordneten Berufsausübungsverbotes richtet sich nach Artikel 19.

**Art. 10 Verzicht; Korrektur der Eintragungen**

- <sup>1</sup> Die im Register oder in der Liste eingetragene Person kann jederzeit beantragen, dass ihre Eintragung gestrichen wird.
- <sup>2</sup> Sie kann aufgrund der Gesetzgebung über den Datenschutz jederzeit verlangen, dass die sie betreffenden Daten korrigiert werden.

**3. KAPITEL**

**Anwältinnen und Anwälte aus Staaten,  
die nicht der EU oder der EFTA angehören**

**Art. 11**

- <sup>1</sup> Anwältinnen und Anwälte aus Staaten, die nicht der EU oder der EFTA angehören, können ermächtigt werden, für einen bestimmten Fall eine Partei vor den Freiburger Behörden zu versteiständen und zu vertreten.

<sup>2</sup> Die betreffende Person muss ihre Eigenschaft als Anwältin oder Anwalt mit einer Bescheinigung der Eintragung bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates nachweisen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein. Die Bestimmungen des Anwaltsgesetzes des Bundes über die Ausübung des Anwaltsberufs im freien Dienstleistungsverkehr durch Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA gelten sinngemäss.

## **4. KAPITEL**

### **Zulassung zum Anwaltspraktikum**

#### **Art. 12 Bedingungen**

Um zum Praktikum zugelassen zu werden, muss die betreffende Person:

- a) über eine Anstellung bei einer Praktikumsleiterin oder einem Praktikumsleiter verfügen;
- b) ein juristisches Studium absolviert haben, das mit einem Lizentiat einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen wurde bzw. mit einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung der Diplome vereinbart hat;
- c) die in Artikel 8 Abs. 1 Bst. a–c BGFA aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

#### **Art. 13 Einzureichende Dokumente**

Die betroffenen Personen richten ihre Bewilligungsgesuche schriftlich an das Justizdepartement. Sie legen folgende Dokumente bei:

- a) eine Anstellungsbescheinigung einer Praktikumsleiterin oder eines Praktikumsleiters;
- b) eine Kopie des Lizentiats oder des gleichwertigen Diploms;
- c) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, wonach die betreffende Person handlungsfähig ist;
- d) einen Strafregisterauszug oder eine entsprechende Bescheinigung;
- e) eine Bescheinigung des Betreibungsamtes.

#### **Art. 14 Praktikantenregister**

<sup>1</sup> Das Justizdepartement führt das Praktikantenregister.

<sup>2</sup> Das Praktikantenregister enthält folgende Daten:

- a) den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit;
- b) das Datum der Praktikumsbewilligung;
- c) den Namen und den Vornamen der Praktikumsleiterin oder des Praktikumsleiters sowie dessen Geschäftsausadresse und gegebenenfalls den Namen des Anwaltsbüros;
- d) die nicht gelöschten Disziplinarmassnahmen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Artikel 8, 9 und 10 gelten sinngemäss für die Einsichtnahme in das Register und für die Veröffentlichung der darin enthaltenen Daten sowie für den Verzicht auf die Eintragung und für die Korrektur der Daten.

## **5. KAPITEL**

### **Disziplinarverfahren**

#### **Art. 15** Grundsätze

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht wird bei Verfehlungen gegen die durch das Anwaltsge setz des Bundes auferlegten Pflichten von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

<sup>2</sup> Das Disziplinarverfahren richtet sich nach dem Anwaltsgesetz des Bundes, den Bestimmungen dieses Kapitels sowie dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

#### **Art. 16** Summarischer Entscheid

<sup>1</sup> Erscheint eine Anzeige zum vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann das Kantonsgericht auf die Weiterverfolgung verzichten.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Nichtweiterverfolgung wird summarisch begründet.

#### **Art. 17** Rechtliches Gehör

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht hört die betroffene Person persönlich an, bevor sie ein vorsorgliches Berufsausübungsverbot ausspricht; vorbehalten sind aussergewöhnliche Umstände.

<sup>2</sup> Falls es beabsichtigt, ein dauerndes oder befristetes Berufsausübungsverbot auszusprechen, setzt es der betroffenen Person eine Frist, um eine Stellungnahme einzureichen und eine zusätzliche Untersuchung zu beantragen.

**Art. 18 Kosten**

- <sup>1</sup> Die Kosten des Disziplinarverfahrens, bestehend aus einer Gebühr und den Auslagen, gehen zu Lasten der vom Entscheid betroffenen Person.
- <sup>2</sup> Wird das Verfahren ohne Aussprechung einer Massnahme abgeschlossen, so kann die betroffene Person oder die anzeigenende Person, die das Verfahren durch ihr leichtfertiges, verwerfliches oder unkorrektes Verhalten veranlasst hat, ganz oder teilweise zur Tragung der Kosten verurteilt werden.

**Art. 19 Veröffentlichung**

- <sup>1</sup> Das dauernde Berufsausübungsverbot wird im Amtsblatt veröffentlicht. Das Kantonsgericht kann das vorsorglich angeordnete oder das befristete Berufsausübungsverbot veröffentlichen.
- <sup>2</sup> Das von den Aufsichtsbehörden anderer Kantone dem Kantonsgericht mitgeteilte befristete oder dauernde Berufsausübungsverbot wird nach denselben Modalitäten veröffentlicht.

**6. KAPITEL**

**Gebühren**

**Art. 20**

	Fr.
<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Bewilligung für ein Anwaltspraktikum	100.–
Erneuerung der Bewilligung	100.–
b) Eintragung ins Register oder in die Liste	450.–
c) Streichung eines Register- oder Listeneintrags	100.–
d) Bewilligung zur Berufsausübung für einen bestimmten Fall	100.–
e) Disziplinarentscheid, je nach Umfang der Untersuchung	50.– - 5000.–
f) Eignungsprüfung, je nach Umfang der Prüfung	450.– - 1200.–
g) Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten	100.–
<sup>2</sup> Die Gebühren für die Prüfungen sind im Reglement über die Praktika und die Examen für den Anwaltsberuf und das Notariat festgelegt.	

## **7. KAPITEL**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 21 Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber eines nach altem Recht erteilten Freiburger Patentes, die im Register eingetragen werden möchten, müssen innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung ein Gesuch einreichen. Die Gebühr für die Eintragung wird pauschal auf 100 Franken festgesetzt.
- <sup>2</sup> Die im vorstehenden Absatz erwähnten Anwältinnen und Anwälte können ihre Tätigkeit bis zum Entscheid über ihr Gesuch weiterhin ausüben; sie werden ab dem 1. Juni 2002 provisorisch eingetragen.
- <sup>3</sup> Für Anwältinnen und Anwälte, deren Kanzlei sich nicht im Kanton Freiburg befindet, fallen die allgemeinen Bewilligungen zur Ausübung des Anwaltsberufes zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung dahin. Falls diese Anwältinnen und Anwälte in das Register eingetragen werden möchten, finden die Absätze 1 und 2 Anwendung.

#### **Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Beschluss vom 13. Dezember 1977 betreffend das Anwaltpatent (SGF 137.13) wird aufgehoben.

#### **Art. 23 Änderung bisherigen Rechts**

- a) Praktika und Examen der Anwälte und Notare

Das Reglement vom 13. Dezember 1977 über die Praktika und die Examen für den Anwaltsberuf und das Notariat (SGF 137.12) wird wie folgt geändert:

#### ***Art. 1 Abs. 2, Einleitungssatz***

<sup>2</sup> Um diese Bewilligung zu erlangen, muss der Bewerber für ein Notariatspraktikum:

...

#### ***Art. 2, Einleitungssatz***

Der Bewerber für ein Notariatspraktikum hat ein schriftliches Gesuch einzureichen und folgende Ausweise vorzulegen:

...

**Art. 24** b) Tarif der Verwaltungsgebühren

Der Tarif der Verwaltungsgebühren vom 9. Januar 1968 (SGF 126.21) wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Ziff. 15 und 16*

*Aufgehoben*

**Art. 25** Inkrafttreten

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt. Sie gilt bis zum Inkrafttreten des neuen kantonalen Gesetzes über den Anwaltsberuf.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER